



---

14.08.2019

Nummer 25

---

### INHALT

### SEITE

<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 119. Änderung und im Parallelverfahren</b>	<b>120</b>
<b>Bebauungsplan „Laimgrub II“, Gmkg. Grubweg; Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 8 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes</b>	<b>121</b>
<b>Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau</b>	<b>122</b>

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**  
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 119. Änderung  
und im Parallelverfahren  
Bebauungsplan „Laimgrub II“, Gmkg. Grubweg;  
Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 8 Abs. 1  
BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschloss in seiner Sitzung am 17.04.2018 die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Ermöglichung eines allgemeinen Wohngebietes sowie die im Parallelverfahren hierzu erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes „Laimgrub II“, Gmkg. Grubweg.



Geltungsbereich – Auszug Lageplan (Quelle: Stadt Passau / Geoinformation und Vermessung)

Mit diesen Planungen soll in Grubweg, nördlich des Säumerwegs eine Erweiterungsfläche für den Friedhof gesichert sowie östlich der Don Bosco-Schule ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden, um eine Einzel- bzw. Doppelhausbebauung mit ca. 13 Bauparzellen und erforderlichen Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 332 (TF), 333 und 334/24 (TF) ermöglichen zu können.

Die Planentwürfe sowie die bereits vorliegenden Entwürfe der Umweltberichte und die Entwürfe der entsprechenden Begründungen können in der Zeit vom **23.08.2019** bis einschließlich **27.09.2019** während der Dienststunden im Neuen Rathaus Passau, Rathausplatz 3, 94032 Passau, eingesehen werden.

Zudem sind die Unterlagen während dieses Zeitraumes unter [www.passau.de](http://www.passau.de) einsehbar.

Die Planungen werden auf Wunsch erörtert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Passau, den 14. August 2019

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes**

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung einer genehmigungsbedürftigen Lackieranlage für lösemittelhaltige Nasslacke im Werk 2 der ZF Friedrichshafen AG, Standort Passau – Patriching, Tittlinger Str. 28, 94034 Passau, Flnr. 498 Gemarkung Hacklberg durch die ZF Friedrichshafen AG

A.

Die Stadt Passau hat in der oben bezeichneten Angelegenheit am 01.08.2019 unter Aktenzeichen 470-33-2019-Ke einen Genehmigungsbescheid erlassen. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG

Die auf Grundlage der Bescheide der Stadt Passau vom 26.02.2008 (470-330-01-Li), 24.10.2012 (470-03-2012) und 24.10.2013 (470-03-2012) erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Lackieranlage auf dem Grundstück Flurnummer 498, Gemarkung Hacklberg wird nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 3 und 4 geändert.

Die Änderung umfasst die Erstellung einer neuen Lackierlinie (=Lackierlinie 4), in der, wie in der Bestandsanlage, Werkstücke und Baugruppen von Achsen, Getrieben und ähnliche anspruchsvolle Bauelemente in einem nasschemischen Prozess gereinigt und anschließend mit lösemittelhaltigen Flüssiglack grundiert werden.

Im Übrigen gelten die o. g. Bescheide der Stadt Passau fort.

**Hinweis:**

Die Änderungsgenehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

**Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

B.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG liegt in der Zeit vom **16.08.2019** bis einschließlich **29.08.2019** bei der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau, Dienststelle Umweltschutz, Altes Rathaus, Zimmer 606, Montag-Freitag 08.00-12.00 Uhr, Montag, Dienstag 13.00-16.00 Uhr, Donnerstag 13.00-17.00 Uhr, zur Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die für das Auslegungsverfahren maßgeblichen Unterlagen können im oben genannten Zeitraum der Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden:  
<http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>

Passau, den 01.08.2019  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

## ■ **Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau**

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 424)., zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I 2975) folgende Satzung:

### § 1 Gebühren

Die Stadt Passau erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Gebühren.  
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner des Elternbeitrags sind der oder die Sorgeberechtigte/n; mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren sind öffentlich – rechtliche Forderungen im Sinne des Art. 8 Kommunalabgabengesetz. Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht an allen Öffnungstagen besucht. Bei längeren unverschuldeten Abwesenheiten kann die Gebührenschuld auf Antrag erlassen werden.

## § 3 Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Elternbeiträge sind entsprechend des Alters des Kindes und der Buchungszeit gestaffelt. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet. Die Benutzungsgebühren werden für die Monate September bis einschließlich Juli erhoben.  
In der Betriebskindertagesstätte am Klinikum werden die Benutzungsgebühren für die Monate September bis einschließlich August erhoben.
2. Zuschüsse des Freistaates Bayern zu den Kindertagesstättenbeiträgen werden von den im Folgenden genannten Beträgen abgezogen.

3. Die monatlichen Gebühren betragen:

### 3.1 Für den Besuch der **Kinderkrippe** beträgt die Benutzungsgebühr

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
über drei bis vier Stunden	104,00 €
über vier bis fünf Stunden	116,00 €
über fünf bis sechs Stunden	126,00 €
über sechs bis sieben Stunden	140,00 €
über sieben bis acht Stunden	150,00 €.
über acht bis neun Stunden	165,00 €
mehr als neun Stunden	180,00 €

### 3.2 Für den Besuch des **Kindergartens** (Kindergartenkinder bis zur Einschulung )

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
über drei bis vier Stunden	70,00 €
über vier bis fünf Stunden	77,00 €
über fünf bis sechs Stunden	84,00 €
über sechs bis sieben Stunden	91,00 €
über sieben bis acht Stunden	97,00 €
über acht bis neun Stunden	104,00 €
über neun Stunden bis zehn Stunden	111,00 €.

Während der Sommerferienzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kindergartens 33,00 € für die Buchungszeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr und 40,00 € für die Buchungszeit von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr pro Kalenderwoche.

### 3.3 Für den Besuch des **Kinderhortes** beträgt die Benutzungsgebühr während der Schulzeit

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
über eine bis zu zwei Stunden	41,00 €
über zwei bis drei Stunden	52,00 €
über drei bis vier Stunden	65,50 €
über vier bis fünf Stunden	71,00 €
über fünf bis sechs Stunden	76,50 €
über sechs bis sieben Stunden	82,00 €
über sieben bis acht Stunden	87,50 €.

Die Gebühr für die zusätzliche Buchung von Betreuungszeiten im Hort während der Schulferienzeit beträgt

für über 15 bis zu 29 Tage (Block I)	87,50 € und
für 30 bis zu 45 Tagen (Block II)	175,00 €.

Während der Sommerschließzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kinderhortes 33,00 € für die Buchungszeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr und 40,00 € für die Buchungszeit von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr pro Kalenderwoche.

4. Besuchen mehrere Kinder die gleiche Kindertagesstätte, verringert sich die Gebühr bei einem Geschwisterkind für das ältere Kind um 20,00 pro Monat, bei zwei oder mehr Geschwisterkindern um 40,00 € für das älteste Kind.
5. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt der Elternbeitrag im Kindergarten Stadtzentrum, im Altstadthort, im Städtischen Hort 3,50 € pro Tag und in der Städtischen Krippe 1,75 € pro Tag.

Im Naturkinderhaus beträgt der tägliche Elternbeitrag für Kindergartenkinder 5,00 € für Ganztagsvollverpflegung, 1,50 € für Nur-Frühstücks-Verpflegung und für Krippenkinder 3,50 € für Ganztagsvollverpflegung, 1,00 € für Nur-Frühstücks-Verpflegung.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.08.2012 außer Kraft.

Passau, den 09.08.2019

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister